

Bericht

des Innenausschusses

über die Drucksache

**21/16376: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rettungsdienstes
(Senatsantrag)**

Vorsitz: **Ekkehard Wysocki**

Schriftführung: **Antje Möller**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 21/16376 wurde dem Innenausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, GRÜNEN und FDP durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2019 überwiesen.

Der Innenausschuss beschloss am 7. Mai 2019 einstimmig eine Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (GO), die am 6. Juni 2019 durchgeführt wurde.

Am 20. August 2019 befasste sich der Ausschuss abschließend mit der Drucksache.

II. Beratungsinhalt

Beratungen am 7. Mai 2019

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten eingangs aus, bei dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rettungsdienstes handle es sich um ein Vorhaben, mit dem man sich schon eine ganze Weile im Rahmen der Gesetzgebung beschäftigt habe. Eine wesentliche Weichenstellung, die ihnen dabei wichtig gewesen sei, stelle die Organisation der Notfallrettung aus einer Hand und die Zentralisierung an einer Stelle dar. Die Feuerwehr sei Trägerin des öffentlichen Rettungsdienstes und verantwortlich für die Notfallrettung in der Stadt. Dies bedeute, dass man eine einheitliche Einsatzsteuerung, eine einheitliche Leitstelle und eine einheitliche Rufnummer habe. Über diese zentrale Verantwortung würden alle wesentlichen steuernden und organisatorischen Entscheidungen für die Notfallrettung getroffen, und dann auf dieser Grundlage Dritte, insbesondere die Hilfsorganisationen, durch Beauftragung eingebunden. Man habe also nicht mehr wie in der Vergangenheit parallele Systeme und die Konkurrenzsituation, wer im Einzelfall den Einsatz wahrnehmen dürfe. Die Frage der Einbindung der Hilfsorganisationen sei einer der Punkte gewesen, der im Verfahren am intensivsten diskutiert worden sei. Dabei habe stets im Hintergrund gestanden, wie sich die europarechtliche Lage darstelle. Diesbezüglich habe es immer wieder Urteile gegeben, und auch aktuell sei noch einmal eines ergangen. Man habe eine Formulierung gefunden, die die Senatsvertreterinnen und -vertreter, egal welche Entscheidungen in Zukunft noch hierzu getroffen würden, für stabil hielten und die es ermögliche, auch unter der jeweils aktuellen Rechtsprechung rechtssichere Verfahren anzuwenden. Zukünftig beabsichtige man, die Hilfsorganisationen mit den Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes zu beauftragen und deutlich intensiver als in der

Vergangenheit einzubinden, weil man das zunehmende Volumen der letzten Jahre bereits jetzt schon nur noch über die Hilfsorganisationen abgebildet habe, auch im Rahmen einer Interimsvergabe.

Spätestens seit dem Jahr 2008 habe sich die Verstärkung durch die Hilfsorganisationen im Rettungsdienst als schwierig dargestellt, weil eine Entscheidung des BGH deutlich gemacht habe, dass der Rettungsdienst nicht per se von vergaberechtlichen Regelungen ausgenommen sei. Dies habe auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, sodass man in der Situation gewesen sei, die Einbindung Dritter im Bereich des Rettungsdienstes in einem regulären europaweiten Ausschreibungsverfahren regeln zu müssen. Dabei hätte man keinen Einfluss darauf gehabt, wer sich bewerbe und wer gegebenenfalls zum Zuge gekommen wäre. Nach bundesrechtlicher Umsetzung neuer vergaberechtlicher EU-Richtlinien gelte seit April 2016 in Deutschland ein geändertes Vergaberechtsregime. Danach gebe es eine Bereichsausnahme vom Anwendungsbereich des Vergaberechts für den Bereich des Rettungsdienstes. Allerdings sei lange Zeit hinreichend unklar gewesen, was hiermit gemeint sei. Dies habe sich mit der aktuellen EuGH-Rechtsprechung ein Stück weit geklärt, aber noch nicht gänzlich, denn der EuGH habe noch offen gelassen, welche Organisationen als gemeinnützig im Sinne der Bereichsausnahme anzusehen seien. Diese Frage habe er an die deutschen Gerichte zurückverwiesen. Dabei zeigten sich die Senatsvertreterinnen und -vertreter allerdings zuversichtlich, dass die dargestellte Zielsetzung weiter verfolgt werden könne. Das Gesetz ermögliche dieses ganz ausdrücklich; es bestehe nicht die Verpflichtung, wohl aber die Möglichkeit, Dritte einzubinden. Darüber hinaus gebe es die Option, die Hilfsorganisationen über eine Regelung im Rahmen der Bereichsausnahme zu involvieren. Die konkrete Ausgestaltung sei dabei natürlich auch davon abhängig, wie der Gesetzentwurf am Ende das Parlament verlasse. Zudem gingen die Senatsvertreterinnen und -vertreter davon aus, dass auch die Gerichte noch die eine oder andere klärende Orientierung mit auf den Weg geben würden.

Wichtig sei, dass die Notfallrettung jetzt als klare staatliche Ordnungsaufgabe bezeichnet werde. Somit werde es ein Nebeneinander von privaten Rettungsdiensten, die hamburgweit tätig seien und sich so aufstellen könnten, dass sie nach Möglichkeit die wirtschaftlich lukrativsten Bereiche abdeckten, zukünftig nicht mehr geben, sondern es werde ein einheitliches System in Hamburg geschaffen, das als öffentlicher Rettungsdienst, also als staatliche Ordnungsaufgabe, eingerichtet sei, und vom Aufgabenträger Feuerwehr insgesamt ausgestaltet, verwaltet und gesteuert werde. Dies sei auch für die Patientinnen und Patienten eine sehr sinnvolle Lösung, weil auf diese Weise eine optimale Disponierung und Versorgung mit Rettungsmitteln in Hamburg sichergestellt werden könne.

Aus den Erfahrungen mit dem seit dem Jahr 1992 weitgehend unveränderten Rettungsdienstgesetz habe sich ergeben, dass die Definition verschiedener rettungsdienstlicher Begriffe sinnvoll sei, damit man sich mit den Beteiligten nicht immer wieder über Interpretationsfragen auseinandersetzen müsse. Man habe nunmehr gesetzliche Regelungen und Definitionen getroffen, die in einer relativ umfassenden Weise deutlich machten, was hinter verschiedenen Begriffen stehe, wie etwa Leistungserbringer, Notfallsanitäter, Rettungssanitäter, organisatorische Leitung, Krankenkraftwagen oder Rettungsfahrzeug. Darüber hinaus sei es sinnvoll, im Gesetz auch einen bestimmten Standard in der Qualität des Rettungsdienstes zu etablieren. Dabei gehe es zum Beispiel um Hygiene- und Ausbildungsstandards, die künftig im Rettungsdienst erfüllt werden sollten. Hier sei es umso wichtiger – wenn nicht mehr nur die Feuerwehr, sondern auch Dritte miteingebunden seien –, für alle die gleichen Standards gesetzlich verbindlich zu regeln, damit man diese im Vergabeverfahren nicht jeweils noch einmal mit begründen müsse.

Darüber hinaus seien auch Regelungen organisatorischer Art im öffentlichen Rettungsdienst festgehalten worden; so sei etwa die Rolle des „Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“ jetzt gesetzlich klar geregelt. Außerdem seien bestimmte Verfahren, die man im Rettungsdienst festgelegt habe, gesetzlich noch einmal beschrieben worden, zum Beispiel die Rollen, die die dort jeweiligen Beteiligten beim Massenanfall von Verletzten oder erkrankten Personen wahrnahmen, damit deren Kompetenzen eindeutig klargestellt seien.

Des Weiteren sei eine deutlichere Unterscheidung zwischen Rettungsdienst und Krankentransport vorgenommen worden. Hierbei handle es sich um eine nicht ganz unwesentliche Änderung. Bisher habe der Krankentransport mit zum öffentlichen Rettungsdienst gehört; jetzt seien diese klarer voneinander getrennt. Krankentransporte müssten in Hamburg weiterhin durch die Feuerwehr genehmigt werden. Hierfür existiere eine ganze Reihe von Regelungen, was im Krankentransport weiterhin berücksichtigt werden müsse. Allerdings sei dieser nicht mehr Teil des öffentlichen Rettungsdienstes, sondern werde nunmehr allein durch die privaten Einrichtungen vorgehalten. Das, was bisher als ein Teil des öffentlichen Rettungsdienstes bei der Feuerwehr mit einer eigenen Leitstelle der Hilfsorganisationen noch hinterlegt gewesen sei, brauche die Feuerwehr künftig nicht mehr machen. Sie bleibe allerdings in der Gewährleistungsverpflichtung, falls über die privaten Anbieter kein Krankentransport organisiert werden könne. Anders ließe sich dies gar nicht im Rahmen der Daseinsvorsorge regeln.

Ein weiterer wesentlicher Punkt stelle die Neufassung der Gebührevorschrift dar. Hier sei eine Klarstellung getroffen worden, wie die gebührenrechtlichen Regelungen künftig vorzunehmen seien. Weiterhin solle versucht werden, sich mit den Krankenkassen auf eine Gebühr zu einigen. Das sei ein sinnvoller Schritt, der auch dazu diene, sich gegenseitig noch einmal in Hinsicht auf Wirtschaftlichkeit und Kostentransparenz zu vergewissern. Werde keine Einigung erzielt, sei allerdings kein Schiedsverfahren mehr vorgesehen, sondern eine Gebührenfestsetzung durch den Senat, so wie man es im Zusammenhang mit anderen Gebühren auch handhabe. Zudem gebe es weitere kleinere Anpassungen. Unter anderem habe man die datenschutzrechtlichen Vorschriften den aktuellen Gegebenheiten angepasst. So sei, um ein Beispiel zu nennen, die Speicherung von Notrufen in der Einsatzleitstelle entsprechend klar geregelt worden.

Die CDU-Abgeordneten wiesen darauf hin, dass sich die Fraktionen im Vorfeld geeinigt hätten, zu diesem Thema eine Sachverständigenanhörung durchführen zu wollen. Deswegen wollten sie heute nicht inhaltlich in die Beratungen einsteigen. Es bleibe aber anzumerken, dass eine gesetzliche Regelung schon viel früher hätte erfolgen müssen. Viele Jahre seien ins Land gegangen, ohne dass der Senat gehandelt habe. Heute berichte er von einer Regelung, mit der man auch für alle Eventualitäten und Änderungen in der europäischen Rechtsprechung aufgestellt sei – dies hätte man schon längst machen können. Die aktuell abgefragten Erfüllungsquoten der Hilfsfristen zeigten einmal mehr, dass es dringenden Handlungsbedarf gebe, und nicht etwa, weil die Feuerwehr nicht gut genug aufgestellt oder nicht kompetent sei, sondern weil sie es mit den vorhandenen Rahmenbedingungen gar nicht schaffen könne. Deswegen wäre auch die Einbindung der Hilfsorganisationen zu einem früheren Zeitpunkt wichtig gewesen. Es sei erfreulich, dass der EuGH die Bereichsausnahme geregelt habe. Dies eröffne tatsächlich viele Möglichkeiten. Sie unterstützten ausdrücklich die Ausführungen des Senats, dass die Notfallrettung eine staatliche Ordnungsaufgabe darstelle und die Feuerwehr Trägerin des Rettungsdienstes sei. Hier bestehe auch, mit Ausnahme der FDP, Konsens zwischen den Fraktionen. Gewisse Aspekte fehlten in dem Gesetzentwurf allerdings noch. So gebe es nach wie vor bedauerlicherweise keine gesetzliche Regelung der Hilfsfristen. Sie schlugen vor, auf diese Thematik vertieft im Rahmen der anstehenden Beratungen einzugehen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bemerkten, wenn man aktuelle Hilfefristerreichungsgrade in Verbindung mit dem Rettungsdienstgesetz und einer zukünftigen Regelung bringe, sei Vorsicht anzuraten, weil die intensivere Einbindung der Hilfsorganisationen in der Praxis schon seit dem letzten Jahr im Wege einer Interimsvergabe umgesetzt sei. Durch eine vorläufige Regelung habe man jetzt den Zustand erreicht, den man durch das Gesetz dauerhaft herbeiführen wolle.

Die SPD-Abgeordneten fanden es erfreulich, dass das Rettungsdienstgesetz nun dem Parlament vorliege. Darüber hinaus begrüßten sie, dass die Notfallrettung klar als staatliche Ordnungsaufgabe definiert sei. Die Privatisierung sei somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen, und damit bleibe Hamburg die Erfahrung, die andere Kommunen hiermit im öffentlichen Sektor gemacht hätten, erspart. Darüber hinaus hielten sie die Öffnung Richtung Hilfsorganisationen, die Regelung von Standards und das klare Verfahren hinsichtlich der Gebühren in diesem Gesetz für sehr richtig. Die

Obleute der Fraktionen seien in einem Vorgespräch übereingekommen, eine Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 GO durchführen zu wollen. Hierfür biete sich die nächste Ausschusssitzung am 6. Juni 2019 an. Außerdem habe man in dem Vorgespräch in Erwägung gezogen, sich auf einen Pool von Sachverständigen zu einigen, was sie als sehr sinnvoll erachteten. Sie schlugen vor, sich zügig in der nächsten Woche per E-Mail hierüber abzustimmen. Grundsätzlich bestehe Konsens, dass auf jeden Fall die Bereiche Krankenkasse und Hilfsorganisationen abgedeckt sein sollten, für die jetzt noch konkret Namen genannt werden müssten, sodass man sich vielleicht auf einen Pool von drei bis maximal fünf Sachverständigen einigen könnte. Außerdem fragten sie, ob für die anderen Fraktionen im Anschluss an die Anhörung die sofortige Senatsbefragung denkbar sei. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt, dass damit auch die Feuerwehr eingebunden werden könnte, die Teil des Senats sei, von Vorteil.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE war mit einem Sachverständigen-Pool einverstanden. Generell lehne sie eine sofortige Senatsbefragung ab, denn bei strittigen Themen sollte dem Senat Zeit eingeräumt werden, auch die Gegenargumente zu bedenken. Der vorliegende Gesetzentwurf sei aber im Großen und Ganzen sehr überzeugend und stimmig, sodass sie in diesem Fall mit einer sofortigen Senatsbefragung einverstanden sei.

Der FDP-Abgeordnete wies darauf hin, dass seine Fraktion die Anhörung in dieser Sache vorgeschlagen habe, und er deswegen selbstverständlich befürworte, diese am 6. Juni 2019 durchzuführen. Auch die Verständigung über einen Pool von Sachverständigen hielt er für eine gute Idee. Allerdings könne er heute noch nicht sagen, ob er mit einer sofortigen Senatsbefragung einverstanden sei, denn dies hänge sehr vom Verlauf der Anhörung der Sachverständigen ab.

Die CDU-Abgeordneten schlossen sich den Ausführungen des FDP-Abgeordneten dahin gehend an, dass es tatsächlich vom Verlauf der Anhörung abhängige, ob die sofortige Senatsbefragung stattfinden könne. Im vorliegenden Gesetzentwurf seien viele gute Regelungen enthalten, aber durchaus auch Punkte, die zu Kontroversen führen würden. Sie könnten nicht ausschließen, dass man nach der Anhörung noch etwas Zeit benötige, um sich mit den Argumenten in Ruhe auseinandersetzen zu können.

Die SPD-Abgeordneten meinten, dies sei ein guter Hinweis und schlugen vor, mit der Senatsbefragung in der Sitzung am 6. Juni 2019 zu beginnen und diese gegebenenfalls bei Bedarf fortzusetzen.

Der Vorsitzende stellte das Einvernehmen des Innenausschusses fest, die Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 GO zur Drs. 21/16376 in der Sitzung am 6. Juni 2019 durchzuführen. Hinsichtlich der Benennung der Sachverständigen wollten die Fraktionen versuchen, sich in der nächsten Woche auf einen gemeinsamen Pool zu verständigen. Die Senatsbefragung werde man am selben Tag beginnen und es vom Verlauf der Sitzung abhängig machen, ob man sie beende oder fortsetze.

Beratungen am 6. Juni 2019

Das Wortprotokoll des Innenausschusses (Ausschussprotokoll Nummer 21/36, Seiten 3 – 47) kann nach seiner Fertigstellung über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter www.buergerschaft-hh.de/parldok aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden.

Beratungen am 20. August 2019

Das Wortprotokoll des Innenausschusses (Ausschussprotokoll Nummer 21/37, Seiten 4 – 18) kann nach seiner Fertigstellung über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter www.buergerschaft-hh.de/parldok aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden.

III. Ausschussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig bei Enthaltung der FDP, das Gesetz aus der Drs. 21/16376 mit folgenden Änderungen zu beschließen:

§ 14 (Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst) HmbRDG-E wird ersetzt durch:

§ 14

Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst

(1) Die zuständige Behörde kann Leistungserbringer mit Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes beauftragen.

Hierbei kann sie den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die

- 1. gemeinnützige Organisationen Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt am 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, sind und*
- 2. deren Mitwirkung im Katastrophenschutz der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 5 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), die zuständige Behörde zugestimmt hat.*

Der öffentliche Rettungsdienst kann mit öffentlichen Einrichtungen auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes kooperieren, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht und die Voraussetzungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind oder die Einrichtung im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tätig wird.

(2) Als Leistungserbringer kommt nur in Betracht, wer geeignet und nicht gemäß §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom Vergabeverfahren auszuschließen ist. Eignung und Leistungsstand des Leistungserbringers können jederzeit überprüft werden.

(3) Die Eignung ist nur dann gegeben, wenn

- 1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,*
- 2. die erforderliche Eignung des Personals, die notwendige Ausstattung und die von der zuständigen Behörde festgelegte Einsatzbereitschaft sowie die reibungslose Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde gewährleistet sind,*
- 3. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Leistungserbringer und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen,*
- 4. aufgrund der zu schaffenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße und dauerhafte Durchführung der zu übertragenden Leistungen im Rettungsdienst gewährleistet ist.*

(4) Zum Inhalt der Leistungsbeschreibung im bodengebundenen Rettungsdienst kann die Mitwirkung des Leistungserbringers

- 1. an der Bewältigung von Großschadenslagen und*
- 2. an Maßnahmen des Katastrophenschutzes gemacht werden.*

Die nähere Bestimmung des hierdurch ausgelösten Sonderbedarfs ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

- (5) *Das Rechtsverhältnis zwischen dem Aufgabenträger und dem Leistungserbringer wird durch Vertrag geregelt. Dieser Vertrag ist zeitlich angemessen zu befristen und soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Er hat alle notwendigen Einzelheiten über den Leistungsgegenstand und seine Durchführung zu enthalten, insbesondere zu:*
- 1. den geltenden Rechtsvorschriften,*
 - 2. dem Leistungsumfang, insbesondere Art, Anzahl und Standorte der Rettungsmittel, die Zeiten ihrer Betriebsbereitschaft sowie zur Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten,*
 - 3. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,*
 - 4. der Qualitätssicherung einschließlich der Bindung an die Qualitätsmaßstäbe nach § 11,*
 - 5. der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Hygiene bei den Einsätzen sowie die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsmitteln,*
 - 6. der Höhe der Vergütung,*
 - 7. der Haftung und dem Versicherungsschutz,*
 - 8. der Absicherung des Aufgabenträgers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,*
 - 9. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten der zuständigen Behörde,*
 - 10. den Dokumentationspflichten,*
 - 11. den Folgen der Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten und*
 - 12. der Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers durch Zurverfügungstellung aller notwendigen Unterlagen, damit die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, die Grundlagen für die Gebührenfestsetzung nach § 18 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungserbringer sachgerecht ermitteln zu können.*
- (6) *Der Leistungserbringer handelt im Namen des öffentlichen Rettungsdienstes, soweit die zuständige Behörde nichts Anderes bestimmt.*
- (7) *Notfallrettung und Krankentransport im öffentlichen Rettungsdienst bedürfen keiner Genehmigung. Dies gilt auch für Rettungsdienstleistungen der nach §§ 19 und 20 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), in der jeweils geltenden Fassung genehmigten bzw. anerkannten Werkfeuerwehren, wenn sich der Einsatzort der Hilfeleistung auf dem Werksgelände befindet. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.*

Antje Möller, Berichterstattung